

Grundpreisangaben im Lebensmitteleinzelhandel

Eine Gemeinschaftsaktion der Verbraucherzentralen

- Bericht -
Oktober 2010

Konzeption, Durchführung, Bericht:

Verbraucherzentrale Brandenburg (Federführung)

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Verbraucherzentrale Berlin

Verbraucherzentrale Sachsen

Verbraucherzentrale Bundesverband

Die Markterhebung erfolgte durch die Verbraucherzentralen:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Die Gemeinschaftsaktion wurde mit Projektmitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert.

© Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

Templiner Str. 21, 14473 Potsdam,

eb@vzb.de, Oktober 2010

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Vorbemerkung	3
1.1. Problemstellung	3
1.2. Rechtlicher Hintergrund	3
2. Zielsetzung	6
3. Durchführung des Marktchecks	6
4. Ergebnisse	8
4.1. Gesamtergebnis	8
4.2. Auffälligkeiten	9
a) Fehlende Grundpreisangaben	9
b) Falsche Bezugsgrößen	10
c) Irreführende Gewichtsangaben	12
d) Rechenfehler	13
e) Sonstige Fehler	14
f) Doppel- und Dreifachfehler	15
g) Schriftgröße	17
4.3. Diskussion der Ergebnisse	18
5. Konsequenzen und verbraucherpolitische Forderungen	20
Anhang:	
Werbeprospekte	
Erhebungsbogen	
Anschreiben zur Marktbegehung	

1. Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2009 wurden durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bei einem Marktcheck Mängel bei der Grundpreisangabe im Einzelhandel festgestellt. Weitere Verbraucherzentralen stießen in ihren Bundesländern auf ähnliche Probleme, auch zahlreiche Verbraucherbeschwerden über fehlende oder falsch berechnete Grundpreise lagen vor. Aufgrund dieser Beobachtungen haben 15 Verbraucherzentralen im Sommer 2010 die Umsetzung der Preisangabenverordnung im Handel überprüft. Bundesweite Marktbeobachtungen sind wichtige Maßnahmen, um die Konsumkompetenz der Verbraucher zu stärken und – wie in diesem Fall – zur Preisauszeichnung zu informieren. Dazu gehört auch, Schwachstellen zu dokumentieren und Gesetzesverstöße durch konsequente Wahrnehmung der Verbandsklagebefugnis zu verfolgen.

1.1. Problemstellung

Für einen schnelleren Preisvergleich von gleichartigen Produkten mit unterschiedlichen Verpackungsgrößen benötigen Verbraucher neben der Angabe des Endpreises die Grundpreisangabe. Fehlende oder falsch berechnete Grundpreise machen den Preisvergleich unmöglich oder erschweren ihn ebenso wie falsche Bezugsgrößen oder -einheiten. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise sollte die Grundpreisangabe merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation beitragen, da sie den Verbrauchern die optimale Möglichkeit bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen, miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.¹ Fehlende und fehlerhafte Grundpreisauszeichnungen sind irreführend und damit Verbrauchertäuschung.

Zunehmende Produktdiversifizierung und Verpackungsvielfalt (zum Beispiel bei Konserven, Milchprodukten oder Fertigprodukten) und der Wegfall fester Verpackungsgrößen erschweren den Preisvergleich für die Verbraucher. Überdies beschweren sich Verbraucher über „versteckte“ Preiserhöhungen. Häufig wird dabei geschildert, dass Verpackungsgrößen bei nahezu unverändertem

Aussehen verringert werden. Dabei bleibt der Endpreis unverändert, d.h. die Verpackungsänderung ist mit einer Preiserhöhung verbunden. Die Preiserhöhung kann allenfalls über den Grundpreisvergleich festgestellt werden.



¹ Vorschlag v. 12.07.1995, KOM(95), 276, S.7, vgl. auch Art. 1 RL 98/6/EG

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Seit 1. September 2000 ist für sämtliche Erzeugnisse (Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen und bei loser Ware) in Deutschland neben dem Endpreis der Ware auch der Grundpreis (Preis je Mengeneinheit nach Gewicht (Kilogramm), Volumen (Liter, Kubikmeter), Länge (Meter) oder Fläche (Quadratmeter) einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben.² Diese Gesetzesänderung diente unter anderem der Umsetzung der europäischen Richtlinie 1998/6/EG.

Mit der Einführung der Grundpreisangabe war die sukzessive Freigabe einheitlich definierter Nennfüllmengen / Verpackungsgrößen verbunden. Zuletzt sind am 11. April 2009³ unter anderem auch die Verpackungsgrößen für Zucker, Milch, Schokolade freigegeben worden. Seitdem gibt es nur noch für Wein, Schaumwein und Spirituosen einheitliche Füllmengen.

Für die Grundpreisangabe gelten neben dem Grundsatz von „Preisklarheit und Preiswahrheit“ folgende rechtliche Vorschriften der **Preisangabenverordnung** (PAngV):

- Die Grundpreisangabe ist leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen und eindeutig dem Angebot oder der Werbung zuzuordnen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV).
- Endpreis und Grundpreis sind beide in unmittelbarer Nähe zueinander anzugeben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV).
- Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PAngV).
- Für Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen (§ 2 Abs. 3 Satz 5 PAngV).
- Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 PAngV), also beispielsweise bei einem Liter Milch.

Die graphische Darstellung der Grundpreisangabe (beispielsweise Schriftgröße, Kontrast) ist bisher rechtlich nicht geregelt.

² Gesetzliche Grundlagen:

Richtlinie 98/6/EG vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse

Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert am 24. 7. 2010, (BGBl. I S. 977)

Fertigpackungsverordnung (FPackV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 11. 6. 2008 (BGBl. I S. 1079)

Bundesratsdrucksache 180/00 vom 27.03.00:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD180-00.pdf>

Grundpreisangabe vor dem Jahr 2000: Fertigpackungsverordnung BGBl 1985, 1958 – Nr. 51, Eichgesetz BGBl I 1969, 759 - Nr. 58

³ Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigverpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG

Der Grundpreis ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten wird. Allerdings steht es dem Kennzeichnungspflichtigen nicht immer frei, welche Mengeneinheit er für sein Produkt wählt. Die Verkaufseinheit, auf die sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 PAngV der Endpreis und damit auch der Grundpreis bezieht, richtet sich grundsätzlich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung. Die Art der Mengenangabe ist jedoch für viele Lebensmittel in den §§ 6 und 7 der Fertigpackungsverordnung verbindlich vorgeschrieben. Für eine abweichende Verkehrsauffassung ist damit bei diesen Produkten kein Raum.⁴

Es gelten somit folgende besondere Regelungen für die Grundpreisangabe, die sich in Verbindung mit §7 **Fertigpackungsverordnung** (FPackV) ergeben⁵:

- Grundsatz: Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen, alle anderen Lebensmittel in Fertigpackungen nach Gewicht zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FPackV). Somit erfolgt die Grundpreisangabe bei flüssigen Lebensmitteln grundsätzlich nach Volumen, bei allen anderen nach Gewicht.

Von diesem Grundsatz gibt es unter anderem folgende Ausnahmen:

- Milcherzeugnisse (Joghurt, Sahne, Kefir, Sauermilch, Kondensmilch) sind nach Gewicht zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 b FPackV). Folglich hat die Grundpreisangabe ebenfalls nach Gewicht zu erfolgen. Ausnahme: Milchmischgetränke, hier erfolgt die Füllmengenangabe und Grundpreisangabe nach Volumen, wie bei jedem anderem flüssigen Lebensmittel auch.
- Buttermilcherzeugnisse können entweder nach Gewicht oder Volumen angegeben werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 b FPackV). Folglich hat die Grundpreisangabe nach Gewicht oder Volumen zu erfolgen.
- Bei ungezuckerter Kondensmilch in Kunststoff-, Glasverpackungen oder Tetrapack (also nicht Metalldosen oder Tuben) ist die Füllmenge in Gewicht und Volumen anzugeben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1b FPackV). Konsequenter Weise hat auch die Grundpreisangabe nach Gewicht und Volumen zu erfolgen.
- Bei konzentrierten Suppen (pastig, fest, flüssig: beispielsweise Terrinen, welche mit heißen Wasser aufgegossen werden oder Tütensuppen), konzentrierten Brühen, konzentrierten Braten-, Würz- und Salatsoßen ist auf der Verpackung das Volumen der verzehrfertigen Zubereitung bzw. des fertigen Produktes anzugeben (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 FPackV). Der Grundpreis ist folglich auch auf Volumen-Basis zu kennzeichnen.
- Bei Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen (wie Tortenguss und Götterspeise) ist die Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung erforderlich ist, anzugeben (§ 7 Abs. 2 Nr. 5). Die Grundpreisangabe hat hier nach Volumen zu erfolgen.
- Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit (Obst oder Gemüse in Konserven), so ist neben der Gesamtfüllmenge auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels anzugeben (§ 11 Abs. 1 FPackV). Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 PAngV muss der Grundpreis sich bei solchen Produkten auf das Abtropfgewicht beziehen.

⁴ Zipfel/ Rathke, Lebensmittelrecht (Kommentar) C 119, S. 29, Rn. 13 zu § 2 PAngV, 126.EL

⁵ Zipfel/ Rathke, Lebensmittelrecht (Kommentar) C 119, a.a.O., Rn.10-13

Der Bezug zwischen der gesetzlich festgelegten Angabe der Mengeneinheit gemäß § 7 FPackV und der daraus abgeleiteten Grundpreisangabepflicht ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetzestext. Doch sowohl die Standardkommentierung Zipfel/Rathke zum Lebensmittelrecht⁶ als auch die Amtliche Begründung (BRatsDrucks 180/00) zur Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 27.03.2000 gehen von diesem Bezug aus.⁷

2. Zielsetzung

Im Vordergrund dieser Gemeinschaftsaktion steht die Information der Verbraucher über die Möglichkeit eines objektiven und einfachen Preisvergleiches mit Hilfe der Grundpreisangabe. Gleichzeitig sollen mögliche Schwachstellen und Mängel bei der Grundpreisangabe aufgedeckt und zu deren Beseitigung aufgefordert werden. Dafür bildet der Marktcheck die Basis.

3. Durchführung des Marktchecks

Auf der Grundlage zahlreicher Verbraucheranfragen und –beschwerden erfolgte durch die vorbereitende Arbeitsgruppe ein Pretest. Im Ergebnis des Pretests wurden folgende Lebensmittelgruppen für den Marktcheck ausgewählt:

- **Milcherzeugnisse** - Joghurt, Milcherzeugnisse wie Drinks, Buttermilcherzeugnisse
- **Kondensmilch** - in Glas- oder Kunststoffverpackung, Tetrapack, in Metall Dosen und Tuben
- **Puddingpulver** - einschließlich Götterspeise und Tortenguss
- **Obst-/Gemüsekonserven** - in Glas und/oder Dose
- **Tütensuppen / konzentrierte Würzsoßen** - klassische Tütensuppen, „Fünf-Minuten-Terrine“ und „Fix für...“-Produkte.

Wegen der großen Angebotsbreite der Warensortimente beschränkte sich die Untersuchung auf diese fünf Produktgruppen. Die Erhebung gibt somit eine Augenblickssituation wieder und ist nicht repräsentativ.

Die Grundpreisangaben der ausgewählten Sortimente wurden bundesweit im Juli und August 2010 bei vier Discountern (Aldi, Lidl, Netto, Penny) und sechs Einzelhandelsketten (Real, Kaufland, Rewe, Kaiser's Tengelmann, Edeka, Toom) erfasst. Die Auswahl der Geschäfte berücksichtigte Vollsortimenter, Verbrauchermärkte und Discounter. Insgesamt wurden in 93 Geschäften 3.225 Grundpreisangaben überprüft.

⁶ Zipfel/ Rathke, Lebensmittelrecht (Kommentar) C 119, a.a.O., Rn. 13

⁷ Bundesratsdrucksache 180/00 vom 27.03.2000, S. 23: „Die Verpflichtung zur Angabe einer Verkaufseinheit ergibt sich aus den Kennzeichnungsregeln in allgemeinen Vorschriften (FPV) oder Spezialvorschriften (z.B. Handelsklassenrecht) oder auf der Grundlage der allgemeinen Verkehrsauffassung aus § 1 Abs. 1 Satz 2 PAngV.“

Jede Verbraucherzentrale hatte mindestens drei Produktgruppen (mit jeweils mindestens 5 Produkten) bei in der Regel einem Discounter und einer Einzelhandelskette zu überprüfen.

Für die Marktbegehung wurden den Verbraucherzentralen einheitliche Anschreiben an die jeweilige Marktleitung, Mitarbeiterausweise, Erhebungsbögen sowie ein Leitfaden mit Durchführungshinweisen zur Verfügung gestellt, um ein bundesweit einheitliches Erfassen der Grundpreisangaben zu gewährleisten.

Folgende Parameter wurden im Erhebungsbogen (siehe Anlage) erfasst:

- Produktname, Verpackungsgröße/Verkaufseinheit (kg, g, l, ml, Portion), Endpreis (€) und Grundpreis (€/kg, g, l, ml)

Außerdem wurde ermittelt, ob der Grundpreis fehlte, falsch berechnet, unleserlich oder zu klein angegeben war. Weiterhin erfolgte eine Prüfung, ob eine falsche Bezugsgröße verwendet wurde. Unter „Sonstiges“ ist erfasst worden, wenn beispielsweise der Grundpreis nicht zugeordnet werden konnte („von ... bis“ - Angaben).

- Die Grundpreisangabe **fehlte**, wenn sie am Regal nicht angegeben war (und auch nicht entbehrlich war, wie bei 1 l/kg Packungen).
- Die Grundpreisangabe wurde als falsch berechnet eingestuft, wenn der **Rechenfehler** mehr als +/- 1 Cent betrug (Rundungsfehler).
- Die **Bezugsgröße** für die Grundpreisangabe war falsch angegeben, wenn
 1. die vorgeschriebene Maßeinheit nicht eingehalten wurde (Kilogramm statt Liter oder umgekehrt),
 2. bei Konserven nicht auf das Abtropfgewicht bezogen wurde,
 3. bei Tütensuppen, Terrinen zum Aufgießen oder konzentrierten Würz- und Auflaufsoßen auf das Gewicht, Telleranzahl oder Beutel, nicht aber auf die verzehrfertige Menge des Produkts (Volumen, Angabe in Milliliter/Liter) bezogen wurde oder
 4. bei Puddingpulver, Götterspeise und Tortenguss nicht auf das Volumen der zuzugebenden Flüssigkeit bezogen wurde, sondern Tüten- oder Gewichtsangaben erfolgten.
- Als „**zu klein**“ wurde die Grundpreisangabe eingestuft, wenn die Schriftgröße weniger als 50% der Größe des Endpreises betrug. Diese Relation wurde gewählt, um den ErmittlerInnen einen Maßstab an die Hand zu geben und die Erfassung ohne Hilfsmittel zu ermöglichen.

Parallel zum Marktcheck wurden in einigen Bundesländern die Angebotsblätter einzelner Handelseinrichtungen hinsichtlich der Grundpreisangabe durchgesehen. Einige Beispiele finden sich im Anhang. Die Ergebnisse daraus sind nicht in den nachfolgenden Daten enthalten.

4. Ergebnisse

Die Durchführung des Marktchecks im Rahmen der bundesweiten Gemeinschaftsaktion zeigte, dass der Handel bei den untersuchten Sortimentsgruppen seiner Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Grundpreisauszeichnung nicht in vollem Umfang nachkommt.

4.1. Gesamtergebnis

Insgesamt wurde die Grundpreisauszeichnung von 3.225 Produkten in den Produktgruppen Milcherzeugnisse, Kondensmilch, Puddingpulver, Konserven und Tütensuppen dokumentiert.

60% der erfassten Preisschilder (1.929) mussten beanstandet werden. Bei ihnen fehlte eine Grundpreisauszeichnung entweder völlig (601) oder dort, wo Grundpreise angegeben wurden, waren sie fehlerhaft (1.328). Hierbei waren die Grundpreise falsch berechnet, wiesen eine falsche Bezugsgröße auf oder zeigten sonstige Fehler.

Ein unkomplizierter Preisvergleich ist unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Bei den 2.624 Produkten, die mit einem Grundpreis gekennzeichnet wurden, war der Grundpreis

- in 288 Fällen falsch berechnet,
- bei 1091 Produkten auf eine falsche Bezugsgröße bezogen sowie
- bei 148 Produkten nicht zuzuordnen.

Mehrere Fehler gleichzeitig wurden bei 186 Produkten beobachtet (davon 173 Doppelfehler und 13 Dreifachfehler). Hier wurde die Grundpreisangabe beispielsweise falsch berechnet, zugleich auf eine falsche Bezugsgröße bezogen und/oder dem Produkt nicht eindeutig zugeordnet.

Bei 1.296 Produkten (40 %) erfolgte die Grundpreisauszeichnung korrekt.

Besonders hoch war die Fehlerquote in den Produktgruppen Tütensuppen und Puddingpulver.

Neben der fehlerhaften Angabe waren auch Schriftgröße und -darstellung des Grundpreises auf dem Preisschild häufig nicht zufriedenstellend. Bei fast 90% der Angaben (2298) betrug die Größe des Grundpreises weniger als die Hälfte der Endpreisgröße.

Das Gesamtergebnis aufgeschlüsselt nach Sortimentsgruppen stellt folgende Tabelle dar.

Tabelle: Gesamtergebnis aufgeschlüsselt nach Sortimentsgruppen

	Anzahl Produkte	Grundpreis fehlt	Grundpreis vorhanden	Falsch berechnet	Falsche Bezugsgröße	Sonstige Fehler	Grundpreis < 50%
Untersuchte Produkte insgesamt	3225	601	2624	288	1091	148	2298
darunter:							
Milcherzeugnisse	347	14	333	20	31	0	265
Kondensmilch	531	2	529	24	11	19	498
Puddingpulver	502	265	237	35	223	14	213
Konserven	726	20	706	104	52	1	598
Tütensuppen	1119	300	819	105	774	114	724

Mehrfachnennungen waren möglich, wenn die Grundpreisangabe beispielsweise gleichzeitig falsch berechnet, auf eine falsche Bezugsgröße bezogen wurde und nicht dem Produkt eindeutig zugeordnet werden konnte.

4.2. Auffälligkeiten

Bei der Grundpreisauszeichnung der untersuchten Sortimente wurden folgende Mängel festgestellt:

a) Fehlende Grundpreisangaben

601 der erfassten Preisschilder wiesen keine Grundpreisauszeichnung auf (19%), wobei sich in den Sortimentsgruppen Tütensuppen und Puddingpulver die häufigsten Fehler fanden. Über die Hälfte der untersuchten Puddingpulver und über ein Viertel der Tütensuppen und Würzsoßen waren ohne Grundpreis (Abbildung 1).



Abbildung 1: Fehlende Grundpreiskennzeichnung bei Tütensuppen und Puddingpulver

So verkauft beispielsweise Aldi unter dem Produktnamen Gusto verschiedene Sorten Tütensuppen. Die Sorten Tomatensuppe, Spargelsuppe und Zwiebelsuppe ergeben jeweils einen $\frac{3}{4}$ l (Verpackungsaufschrift). Am Regal finden Verbraucher zusätzlich die Information „Beutelsuppe für 2 bzw. 3 Teller“. Der Beutel kostet jeweils 0,35 € (Endpreis). Auf die Grundpreisangabe verzichtet Aldi, rein rechnerisch beträgt er 0,47 € pro Liter. Gleichzeitig finden Verbraucher im gleichen Regal „Gusto“ Buchstabensuppe mit einer Ergiebigkeit von zwei Litern (entspricht 2 x 4 Teller) zum Endpreis von 0,45 €. Auch hier verzichtet ALDI auf die Angabe des Grundpreises, der rein rechnerisch 0,23 € pro Liter beträgt. Wären die Suppen korrekt und in Bezug auf das Volumen der verzehrfertigen Zubereitung gekennzeichnet, kämen Verbraucher schnell zu dem Ergebnis, dass „Gusto“ Zwiebelsuppe trotz geringeren Endpreises teurer ist als Gusto „Buchstabensuppe“.

b) Falsche Bezugsgrößen

1.091 Grundpreisangaben bezogen sich auf eine falsche Mengenangabe (42 %) – hier wurde der Grundpreis fälschlicherweise entweder auf Gewicht, Volumen oder Stück bezogen.

Sofern die Grundpreise angegeben wurden, war auffällig, dass in der Sortimentsgruppe Tütensuppen nur bei 45 von 819 Produkten (6 %) der Grundpreis auf die richtige Mengeneinheit (Volumen des fertigen Produkts) bezogen wurde (Abbildung 2).



Abbildung 2: Instant Nudelsuppe, Grundpreisberechnung mit falscher Bezugsgröße (Gewicht statt Volumen)

Negative Ergebnisse wurden auch in der Gruppe Puddingpulver ermittelt: nur 14 von 237 Produkten (6 %) waren richtigerweise auf die Menge der Zugussflüssigkeit bezogen. Oft wurden innerhalb eines Sortimentsbereiches unterschiedliche Bezugsgrößen zugrunde gelegt („Trockengewicht“ pro Verpackungseinheit, Anzahl der Beutel in einer Verkaufspackung, Anzahl der Portionen oder Teller, Menge der Zugussflüssigkeit oder Menge des fertigen Erzeugnisses). Der Preisvergleich ist hier nicht möglich.

Bei der Mehrzahl der Erzeugnisse aus diesen Sortimenten erfolgte der Bezug des Grundpreises auf die in der jeweiligen Verpackungseinheit enthaltene Menge in Gramm. Dies ist falsch und irreführend. Die auf dieser Bezugsbasis errechneten Grundpreise erlauben keinen Preisvergleich bezogen auf die Menge des daraus herstellbaren Produkts (verzehrbares Erzeugnis). Je nach Hersteller werden für dasselbe Volumen einer fertigen Suppe unterschiedliche Gewichtsmengen des Trockenprodukts benötigt. Durch einen hohen Anteil preiswerter „Füllstoffe“ wie beispielsweise Zucker im Pudding oder Tortenguss wird ein niedriger Grundpreis vorgetäuscht.

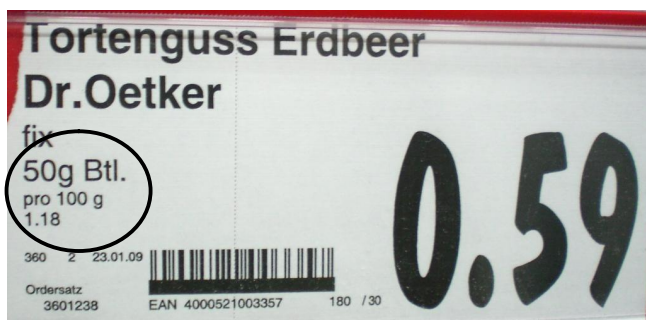


Abbildung 3: Tortenguss, Grundpreisangabe mit falscher Bezugsgröße (Gewicht statt Volumen)

Sonderfall Kondensmilch

In der untersuchten Produktgruppe Kondensmilch in ihren unterschiedlichen Verkaufsverpackungen (Glas, Tetrapack, Metalldosen) zeigte sich, dass der Handel den Grundpreis fast ausnahmslos auf das Gewicht bezog (Abbildung 4). Dabei wurde kein Unterschied zwischen Kondensmilch in Tetrapack, Glas oder Kunststoff einerseits und Metalldosen und Tuben andererseits gemacht.

Bei ungezuckerter Kondensmilch in Kunststoff-, Glasverpackungen oder Tetrapack (also nicht Metalldosen oder Tuben) ist die Füllmenge in Gewicht und Volumen anzugeben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1b FPackV). Konsequenter Weise hätte auch die Grundpreisangabe nach Gewicht und Volumen zu erfolgen, was so nicht umgesetzt wurde. Es wurde allerdings nicht als Fehler gewertet, wenn die „doppelte“ Grundpreisangabe nicht erfolgte.



Abbildung 4: Kondensmilch in Kunststoff-, Glasverpackung und Tetrapack, Bezugsgröße Gewicht

c) Irreführende Gewichtsangaben

Nicht immer war nachvollziehbar, wie viel Gramm die jeweilige Verpackungseinheit enthielt, auf die sich der Grundpreis bezog. So wurde unter anderem festgestellt, dass das Preisschild eine Gewichtsangabe (beispielsweise 32 g) aufweist, die sich aber nicht aus der Verpackungsaufschrift ergibt. Auf der Verpackung ist richtigerweise die Menge der Suppe angegeben, die sich aus dem Beutelinhalt ergibt (¼ Liter). Daraus ergibt sich eine irreführende Grundpreisauszeichnung (Abbildung 5).

Abbildung 5: Tütensuppe, irreführende Gewichtsangaben



Bei anderen Produkten (Abbildungen 6 und 7) wurde beobachtet, dass die auf dem Preisschild genannte Füllmenge von der abweicht, die auf der jeweiligen Verpackung angegeben ist. Auch hier liegt eine Verbrauchertäuschung vor.



Abbildung 6: Trockenerzeugnis 5-Minuten-Terrine, unterschiedliche Gewichtsangaben auf Verpackung und Preisschild

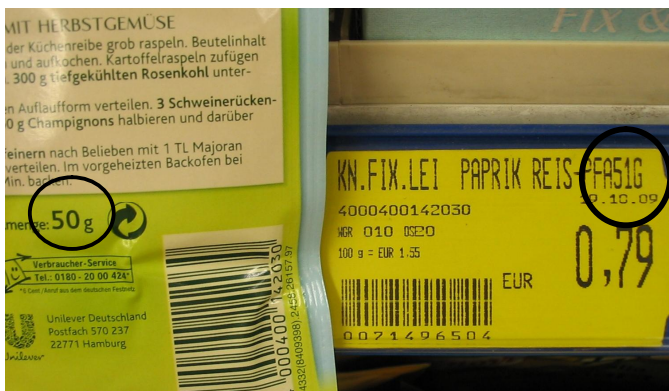


Abbildung 7: Trockenerzeugnis Fix-Produkt und Konserven, unterschiedliche Gewichtsangaben auf Verpackung und Preisschild

d) Rechenfehler

In 288 Fällen wurde der Grundpreis bei den 2.624 Produkten mit Grundpreisauszeichnung falsch berechnet (11 %). Häufige Rechenfehler zeigten sich bei den Produktgruppen Obst- und Gemüsekonserven und Tütensuppen.

So wurden zum Beispiel Natreen Erdbeeren im Glas mit einem Abtropfgewicht von 120 g und einem Endpreis von 1,79 € angegeben. Der vom Händler berechnete Grundpreis betrug 1,38 €/100 g. Die Nachberechnung ergab einen Grundpreis in Höhe von 1,49 €/100 g (Abbildung 8).



Abbildung 8: Obstkonserve, Rechenfehler – bezogen auf das Abtropfgewicht von 120 g ergibt sich ein Grundpreis von 1,49 €/100 g

Den in Abbildung 9 angebotenen Cocktailkirschen zu einem Preis von 1,29 € wird ein Grundpreis von 1,03 €/100 g zugeordnet. Die Nachberechnung ergab einen Grundpreis von 0,61 €/100 g Abtropfgewicht – eine überaus deutliche Differenz.



Abbildung 9: Obstkonserve, Rechenfehler – bezogen auf das Abtropfgewicht von 210 g ergibt sich ein Grundpreis von 0,61 €/100 g

e) Sonstige Fehler

Als sonstige Fehler galten Grundpreisangaben, die dem jeweiligen Produkt nicht zuzuordnen waren. Besonders auffällig waren hier „von...bis – Angaben“.

„von...bis – Angaben“

Vor allem bei den Discountern Aldi und Lidl fanden sich Grundpreisangaben, die nicht eindeutig den jeweiligen Produkten zugeordnet waren (Abbildungen 10 und 11). Diese „von ... bis – Angaben“ entsprechen nicht der gesetzlich geforderten Preisklarheit und sind damit unzulässig.



Abbildung 10: Grundpreis nicht zuzuordnen



Abbildung 11: „von...bis – Angabe“, Grundpreis nicht zuzuordnen

250 g/ml – Grenze

Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 g oder 100 ml verwendet werden – müssen aber nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PAngV).

Bei den untersuchten Obst- und Gemüsekonserven (insgesamt 706 mit Grundpreisauszeichnung) wurde der Grundpreis bei 433 Produkten auf jeweils 1 kg Abtropfgewicht bezogen, bei 273 Konserven auf jeweils 100 g des Abtropfgewichts. Beide Mengeneinheiten werden vom Einzelhandel parallel im gleichen Supermarktregal eingesetzt (Abbildung 12).

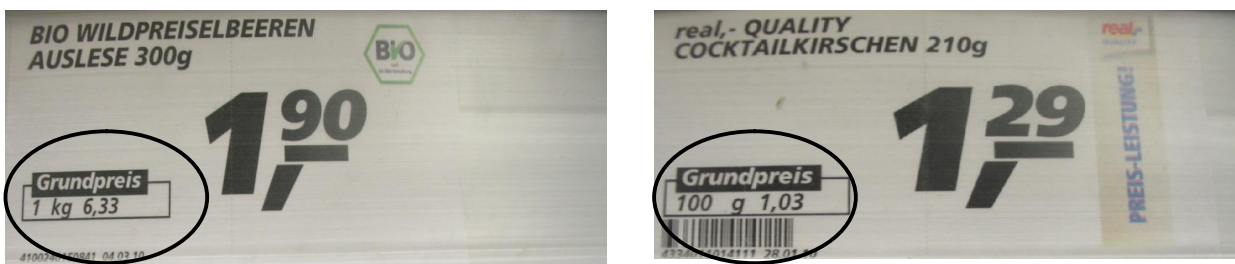


Abbildung 12: Obstkonserven, Bezug auf 1 kg bei Abtropfgewicht von 300 g, Bezug auf 100 g bei Abtropfgewicht von 210 g

f) Doppel- und Dreifachfehler

Vor allem in den Produktgruppen Tütensuppen und Puddingpulver fanden sich auch zahlreiche Mehrfachfehler bei der Grundpreisabgabe.

Das Beispiel „Fixprodukte“ (Abbildung 13) zeigt, dass der Grundpreis hier auf die falsche Größeneinheit bezogen wurde (anzugeben wäre das Volumen des fertigen Produkts in Litern). Der Grundpreis ist zudem weder dem Endpreis noch dem Produkt eindeutig zugeordnet, wenn eine Angabe von 2,23 € - 1,23 € je 100 g gewählt wird. Gleichzeitig ist der Grundpreis falsch berechnet, denn bei einem Gewicht von 61 g ergibt sich bei einem Endpreis von 0,69 € ein Grundpreis von 1,13 € je 100 g und nicht wie angegeben von 1,23 €.



Abbildung 13: Mehrfachfehler bei der Grundpreisangabe, hier: falsche Bezugsgröße (Gewicht statt Volumen), Grundpreis nicht zuzuordnen und falsch berechnet

Auch das Beispiel des Tortengusses in Abbildung 14 weist mehrere Fehler auf. Das Preisschild geht von einer 3-er Packung aus, obwohl sich der „Vorteilspack 3+1“ im Regal befindet. Dadurch errechnet sich ein falscher Grundpreis. Der Grundpreis ist hier außerdem nicht auf das Volumen der Zugussflüssigkeit bezogen, sondern nach Stück angegeben.



Abbildung 14: Mehrfachfehler bei der Grundpreisangabe, hier: falsche Bezugsgröße (Stück statt Volumen), falsche Inhaltsangabe und falsch berechnet

g) Schriftgröße

Die für den Marktcheck gewählte Größenrelation zwischen Grund- und Endpreis von 1:2 wurde bei fast 90 % der Preisangaben nicht erreicht. Etwa die Hälfte dieser Grundpreisangaben wurden als deutlich zu klein beurteilt (1.156 von 2.624 Preisangaben) – vgl. Abbildung 15. Diese Grundpreisangaben sind weder leicht erkennbar noch deutlich lesbar, wie es die Preisangabenverordnung vorsieht.



Abbildung 15: Grundpreisangabe kleiner als die Hälfte des Endpreises

4.3. Diskussion der Ergebnisse

Der aktuelle Marktcheck zeigt, dass die Verpflichtung zur Grundpreisangabe bzw. die Preisangabenverordnung nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Damit wird den Verbrauchern der Preisvergleich speziell in den untersuchten Produktgruppen erschwert bzw. ist gänzlich unmöglich. Neben generell zu kleinen und deshalb schlecht lesbaren Grundpreisangaben treten besonders bei den Produktgruppen „Tütensuppen“ und „Puddingpulver“ Kennzeichnungsmängel auf. Der Grundgedanke der EU bei Einführung der Grundpreispflicht, die Verbraucher durch Information zu schützen, läuft damit ins Leere.

Verbindung PAngV und FPackV

Die Ergebnisse des Marktchecks zeigen deutlich, dass der Handel nicht immer die richtigen Bezugsgrößen für die Grundpreisangabe verwendet. Deshalb muss in der Preisangabenverordnung ein eindeutiger Bezug zur Fertigpackungsverordnung hergestellt werden, um mögliche Fehlinterpretationen auszuschließen.

Für Lebensmittel ist die Art der Mengeneinheit in den §§ 6 und 7 FPackV verbindlich vorgeschrieben (s.u.1). Bei konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen ist der Grundpreis nach „Volumen der verzehrsfertigen Zubereitung“ zu kennzeichnen. Bei Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen (wie Tortenguss und Götterspeise) ist die Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung erforderlich ist, anzugeben. Tatsächlich wird im Handel hier häufig die falsche Bezugsgröße verwendet, also der Grundpreis pro 100 g Trockenprodukt angegeben oder auf die Grundpreisangabe verzichtet.

Bei richtigem Bezug auf die Menge des verzehrsfähigen Erzeugnisses (Tütensuppen) beziehungsweise der zuzugebenden Flüssigkeit (Puddingpulver) wäre dagegen ein Preisvergleich innerhalb einer Sortimentsgruppe problemlos möglich (Abbildung 16).



Abbildung 16: Grundpreisangaben mit richtiger Bezugsgröße, hier: Götterspeise (bezogen auf Volumen der Zuzugflüssigkeit) und Tütensuppe (bezogen auf Volumen des fertigen Produkts)

Lesbarkeit der Grundpreisangabe

Wie bereits dargestellt, wurden 90 % der Grundpreisangaben als „zu klein“ bewertet (Schriftgröße weniger als die Hälfte des Endpreises). Von diesen Angaben wurden 44 % als noch erkennbar beziehungsweise lesbar beurteilt. Dies zeigt, dass es bei der Grundpreisangabe neben einer Mindestschriftgröße auf weitere Parameter ankommt, wie auf eine klare Positionierung (Zuordnung zum Endpreis), einen optimalen Kontrast (gegebenenfalls farbige Unterlegung), eine gut lesbare Schriftart sowie auf das Größenverhältnis des Grundpreises zum Endpreis und die Größe des Preisschildes. Wichtig erscheint auch, dass die Grundpreisan-

gabe nicht versteckt in den „technischen Angaben“ erfolgt, sondern der Grundpreis direkt unter dem Endpreis angeordnet wird.

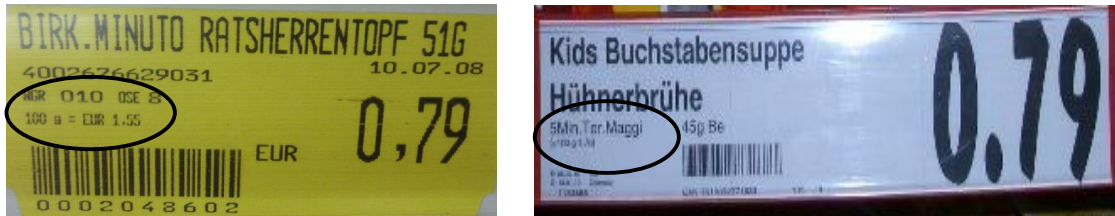


Abbildung 17: Grundpreisangabe nicht „leicht erkennbar“ und nicht „gut wahrnehmbar“, wie in der PAngV vorgeschrieben

250 g/ml-Grenze

Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 g oder 100 ml verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PAngV). Für Verbraucher bringt der Grundpreisvergleich hier einen zusätzlichen, unnötigen Rechenaufwand beispielsweise am Konservenregal: So kosten Libby's Ananas in Scheiben (gezuckert, 835 g-Dose) 2,39 €. Bezogen auf das Abtropfgewicht von 490 g wird ein Grundpreis von 4,78 €/1 kg angegeben. Dasselbe Produkt, in der 235 g-Dose, kostet 1,05 € und ist in Bezug auf das Abtropfgewicht von 140 g mit einem Grundpreis von 0,75 €/100 g ausgezeichnet. Hier wäre der Bezug auf einheitliche 1 kg Abtropfgewicht eindeutig und würde einen optimalen Preisvergleich ermöglichen. Es wäre klar ersichtlich, dass Ananas in der großen Dose mit 4,79 €/1 kg bedeutend preiswerter als in der kleinen Dose mit 7,50 €/1 kg ist.

Beim Fleisch wird beispielsweise die hochpreisige Steakhüfte mit 1,29 € pro 100 g ausgewiesen, das Schweine Cordon Bleu hingegen mit 5,99 € pro 1 kg angeboten und das nicht nur in der Frischetheke sondern auch in den wöchentlichen Werbeblättern der Einzelhandelsunternehmen (Abbildung 18).



Abbildung 18: Werbeprospekt Edeka, unterschiedliche Bezugsgrößen bei gleicher Produktgruppe

Kondensmilch

Der Marktcheck zeigt weiterhin, dass der Handel Grundpreis und Endpreis nicht nur für Kondensmilch in Metalldosen, sondern auch für Kondensmilch in Tetrapack, Kunststoff- und Glasverpackungen entgegen der Vorschrift in der FPackV einheitlich nach Gewicht kennzeichnet. Auf die zusätzliche Angabe des Grundpreises, bezogen auf das Volumen, wird verzichtet. Dies entspricht nicht der derzeitigen Rechtsvorschrift. Die konsequente Angabe des Grundpreises/Volumen und gleichzeitig des Grundpreises/Gewicht ist für den Verbraucher jedoch verwirrend. Aus diesem Grund erscheint es in diesem Fall sinnvoll, die rechtlichen Vorschriften entsprechend anzupassen.

5. Konsequenzen und verbraucherpolitische Forderungen

- Die vollständige und richtige Angabe der Grundpreise im Handel muss umfassend kontrolliert werden; Verstöße sind zu sanktionieren. Fehlende und fehlerhafte Grundpreisangaben sind Ordnungswidrigkeiten.
- Der Handel muss seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Grundpreisangabe gerecht werden und somit seinen Kunden einen optimalen Preisvergleich ermöglichen.
- Der Gesetzgeber ist zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten gefordert, in der Preisangabenverordnung die Verkaufs- und Mengeneinheit für Lebensmittel unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Fertigpackungsverordnung zu präzisieren bzw. festzulegen.
- § 2 Abs. 3 Satz 2 PAngV ist zu streichen. Bei Waren, die nach Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen sind, sollte der Grundpreis generell auf die Mengeneinheit 1kg bzw. 1Liter bezogen werden. Für eine optimale Vergleichbarkeit der Grundpreise sind innerhalb einer Produktgruppe einheitliche Mengen bezogen auf Liter oder Kilogramm notwendig.
- Für Kondensmilch im Tetrapack, in Kunststoff- und Glasverpackungen sollte ebenfalls eine Klarstellung (auch in der Fertigpackungsverordnung) erfolgen, auf welche Mengeneinheit der Grundpreis zu beziehen ist.
- Für die grafische Darstellung der Grundpreisangabe sind Kriterien (wie Mindestschriftgröße und Größenrelation zwischen Endpreis und Grundpreis) zu entwickeln, die eine schnelle Erfassung erleichtern.

Anhang – Grundpreisangaben in Werbeprospekten (Beispiele)



Kaufland, 24. KW, hier: fehlender Grundpreis



Netto MarkenDiscount, 24. KW, hier: fehlender Grundpreis



Real, 3. KW hier: fehlender Grundpreis



Real, 24. KW, hier: fehlender Grundpreis

Kässeler Kotelett
am Stück, im
Bratschlauch,
SB-verpackt
1 kg

4.99
AKTIONSPREIS

**Schweine-
Schinkenbraten**
aus der Nuß
1 kg

3.99
AKTIONSPREIS

Fleisch der Aberdeen Angus Rasse wird auf der gesamten Welt wegen seiner typischen Zartheit sehr geschätzt. Ausgewählte Aberdeen Angus Züchter produzieren nach festgelegten Standards dieses unverwechselbare Fleisch. Die traditionelle Reifung von 15 Tagen und die Weidehaltung der Tiere auf den saftigen Wiesen der grünen Insel machen den Geschmack von Aberdeen Black Angus Fleisch unverwechselbar.

BLACKANGUS
Carne made in Heaven

Irische Rumpsteaks
vom Aberdeen
Angus-Rind,
natur oder in Pfeffer-
marinade, SB-verpackt
100 g

2.49
AKTIONSPREIS

Irische Minutensteaks
vom Aberdeen
Angus-Rind, zart
und abgehangen,
SB-verpackt
100 g

1.99
AKTIONSPREIS

Rewe, 43. KW, hier: unterschiedliche Bezugsgrößen bei gleicher Produktgruppe

Knorr Kartoffel-Snack

Pfanni Kartoffel-Snack
versch. Sorten

25% billiger!
Statt **0.79**

0.59
(= 100 g 1.05 - 1.26)

Kaufland, 24. KW, hier: Grundpreis nicht zuzuordnen („von...bis – Angabe“)

Köthener Leberwurst oder Rotwurst
250 g + 20 % gratis,
und weitere
Sorten,
jedes 300-g-
Glas

Grundpreis:
250 g / 100 g = 0,52

**+20%
mehr Inhalt**

Köthener
Hausgeschlachte Rotwurst
traditionell gewürzt

1.29

Real, 3. KW, hier: falscher Grundpreis

Mit Knorr genießen!

Knorr Fix für Wok-Pfanne 41 g oder für Spaghetti Bolognese 51 g, und weitere Sorten, jeder Beutel

0.45

0,30 € gespart!
gegenüber dem Normalpreis

Grundpreis:
41 g / 100 g = 1.10
51 g / 100 g = 0.88

Knorr Feinschmecker Suppen oder Feinschmecker Saucen
versch. Sorten, jeder Beutel

0.69

Knorr Asia-Gerichte, aktiv-Gerichte oder Hütten-schmaus
versch. Sorten, jeder 2-Portionen-Beutel

0.99

Knorr Tomato al Gusto
versch. Sorten, jede 250-g-Packung

Grundpreis:
1 kg = 2.68

0.99

Knorr Snack Bar oder Pfanni Kartoffel-Snack
versch. Sorten, jeder Becher

0.69

Real, 24.KW, hier: falsche Bezugsgröße und fehlender Grundpreis



Edeka, 2. KW, hier: Grundpreis nicht zuzuordnen



Edeka, 2. KW, hier: Grundpreis nicht zuzuordnen



Netto MarkenDiscount, 24. KW, hier: Grundpreis mit falscher Bezugsgröße (Volumen statt Abtropfgewicht)



Rewe, hier: Grundpreis nicht zuzuordnen („von...bis – Angaben“)

Anhang – Erhebungsbogen (exemplarisch für die Produktgruppe Tütensuppen)

Überprüfung der Grundpreisangaben

Datum _____

Kürzel Ermittler/in _____

Name der Verkaufsstelle _____

Adresse _____

Produktgruppe: Tütensuppen (Produkte zum Aufgießen, Fix für..., 5-Min.-Terrine)

Nr.	Produktname	Größe						Preis (€)	Grundpreis (€/kg,g,l,ml)	Grundpreisangabe			Sonstiges, z.B. "GP nicht zuordnen", "versteckt"
		kg	g	l	ml	Portion	[] k.A.			zu klein	unleserlich	GP fehlt	
	Produkte zum Aufgießen (Tütensuppen)												
1													
2													
3													
4													
5													
	Fix für ...												
1													
2													
3													
4													
5													
	5-Minuten-Terrine												
1													
2													
3													
4													
5													

Ankündigung einer Marktbegehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale *Land* ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Verbraucher unabhängig zu informieren, aufzuklären, zu beraten und ihre Interessen zu vertreten.

In dieser Funktion beabsichtigen wir eine Marktbegehung durchzuführen, bei der die Einhaltung bzw. ordnungsgemäße Kennzeichnung von verpackt und lose angebotenen Lebensmitteln überprüft werden soll

Sicherlich ist es auch in Ihrem Interesse, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungsregelungen in Ihrem Geschäft eingehalten werden.

Wir beabsichtigen, die Ergebnisse in einem Bericht zu veröffentlichen, ohne jedoch die Namen derer konkret zu benennen, die die gesetzlichen Regelungen nicht einhalten.

Wir haben vor, Ihren Markt in den nächsten *vier* Wochen aufzusuchen und die bereits genannte Marktbegehung durchzuführen. Wenn Sie mit dieser Überprüfung nicht einverstanden sein sollten, informieren Sie uns darüber, schriftlich unter der o.g. Adresse oder per e-Mail unter: *e-Mail Adresse*

Ggf.

Gern stehen wir Ihnen auch für weitere Informationen oder Fragen zur Marktbegehung zur Verfügung.

Ggf.

Wir bieten Ihnen an, im Anschluss an die Marktbegehung ein Gespräch mit uns über die Ergebnisse zu führen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherzentrale *Land*

Name
Funktion